

Bundessozialgericht
- 5 RKn 25/77 -

Verkündet am
20. Juni 1979

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

.....,
Kläger und Revisionsbeklagter,
Prozeßbevollmächtigter:,

g e g e n

.....,
Beklagte und Revisionsklägerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die mündliche
Verhandlung vom 20. Juni 1979
für Recht erkannt:

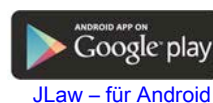
Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des
Landessozialgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen
vom 30. August 1977 aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird zur erneuten Verhandlung und
Entscheidung an dieses Gericht zurückverwiesen.

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

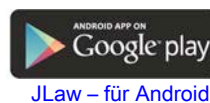
G r ü n d e :

I

Streitig ist, ob dem Kläger Knappschaftsrente wegen Berufsunfähigkeit zusteht (§ 46 Abs 2 Reichsknappschaftsgesetz -RKG-).

Der 1922 geborene Kläger war nach Ablegung der Reifeprüfung im Jahre 1942 zunächst Bergbaubeflissener sowie Hörer an der Montanistischen Hochschule in Leoben (Steiermark). Nach Beendigung des zweiten Weltkrieges arbeitete er kurze Zeit als Lehrhauer im Braunkohlebergbau und war sodann bei einer Dortmunder Firma als Lehrhauer, Hauer, Aufsichtshauer, Grubensteiger, Abteilungssteiger, Fahrsteiger, Obersteiger und zuletzt von Januar 1964 bis April 1970 als Betriebsführer versicherungspflichtig beschäftigt. Anschließend wechselte der Kläger zu einem Essener Bergbau-Spezialunternehmen, das ihn mit den Aufgaben eines Grubeninspektors betraute. Dem Kläger oblagen die Überwachung, Erfolgskontrolle, technische Leitung und Organisation mehrerer Betriebsstellen (Ausrichtungsarbeiten) auf verschiedenen Schachtanlagen. Die Vergütung erfolgte als außertariflicher Angestellter. Anfang Dezember 1971 wurde der Kläger arbeitsunfähig krank und übt seitdem keine Erwerbstätigkeit mehr aus. Seit Juli 1973 bezieht er Rente wegen verminderter bergmännischer Berufsfähigkeit nach § 45 Abs 1 Nr 1 RKG.

Nachdem ein Antrag vom August 1972 auf Gewährung von Rente wegen Berufsunfähigkeit erfolglos geblieben war, beantragte der Kläger im Februar 1973 Knappschaftsrente wegen Erwerbsunfähigkeit. Diesen Antrag lehnte die Beklagte ab, weil der Kläger noch regelmäßig und vollschichtig als außertariflicher Angestellter über Tage im Büro tätig sein könne (Bescheid vom 2. Mai 1973, Widerspruchsbescheid vom 9. Juli 1973).



- 3 -

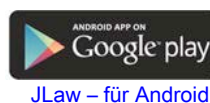
Die Klage, mit der der Kläger nur noch Rente wegen Berufsunfähigkeit begehrte, hatte vor dem Sozialgericht (SG) Erfolg (Urteil vom 14. Februar 1974). Das Landessozialgericht (LSG) wies die Berufung der Beklagten nach Einholung eines technisch-berufskundlichen Gutachtens im wesentlichen mit folgender Begründung zurück: Bisheriger Beruf im Sinne des § 46 Abs 2 RKG sei die Tätigkeit des Grubeninspektors. Ausgehend von diesem Hauptberuf ließen sich keine Tätigkeiten mehr finden, auf die der Kläger zumutbar verwiesen werden könne, so daß seine Berufsunfähigkeit bejaht werden müsse. Eine Verweisung auf höherwertige kaufmännische Angestelltentätigkeiten scheitere daran, daß der Kläger dazu erst nach einer mehr als dreimonatigen Einarbeitungszeit in der Lage sei. Gleiches gelte für eine gehobene Position im Personalwesen und in der Ausbildung. Zu der Übernahme einer verantwortlichen Aufgabe im Bereich der Arbeitssicherheit sei der Kläger zwar fachlich jederzeit befähigt, nicht aber gesundheitlich, weil er zu den notwendigen Betriebsbegehungen und -befahrungen nicht mehr in der Lage sei. Auch eine Verweisung auf Übertagetätigkeiten im technischen Bereich (Bergwirtschaft und Bergtechnik) müsse ausscheiden. Mit den dem Kläger objektiv noch zumutbaren tariflich erfaßten Tätigkeiten könne er nicht die Hälfte seines als Grubeninspektor erzielten Lohnes verdienen. Selbst das Gehalt der höchstentlohten Gruppe (Anlage A zum Manteltarifvertrag für die Angestellten des rheinisch-westfälischen Steinkohlebergbaus - 16 Gruppe 6) bliebe um mehr als die Hälfte hinter dem Entgelt eines Grubeninspektors zurück. Zwar sei das tatsächliche Durchschnittsentgelt aller als Grubeninspektor beschäftigten außertariflichen Angestellten nicht zu ermitteln, es könne jedoch in etwa von einer tarifähnlichen "Gehaltsordnung" der Ruhrkohle AG ausgegangen werden, wonach ein Grubeninspektor zB im Oktober 1973 mindestens ein Monatsgehalt von 5.400,-- DM gehabt habe, während zu diesem Zeitpunkt das Mindestentgelt der Gruppe 6 (16) der technischen Angestellten über Tage lediglich 2.283,-- DM betragen habe. Aber auch unabhängig davon brauche sich der Kläger nicht auf derartige Abgestelltentätigkeiten verweisen zu lassen, weil damit für

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

ihn ein wesentlicher, nicht zumutbarer sozialer Abstieg verbunden wäre. Das gleiche gelte für Tätigkeiten, die den unteren außertariflichen Gruppen zuzuordnen seien und mit denen der Kläger 52 bis 62 % der Einkünfte eines Grubeninspektors erreichen könne. Bei diesen Tätigkeiten, die der Kläger gesundheitlich noch verrichten könne, handele es sich um Bürotätigkeiten planender, berechnender, registrierender und auswertender Art, also um die Bearbeitung kleinerer, klar abgegrenzter Aufgabengebiete. Die Stellung eines derartigen außertariflich besoldeten Sachbearbeiters falle gegenüber der herausragenden Position eines Grubeninspektors deutlich ab. Sozial zumutbar seien dem Kläger lediglich technische Angestelltentätigkeiten, die sich nach Art und Umfang der Aufgabenstellung von der Tätigkeit eines Sachbearbeiters deutlich abhoben. Dazu sei etwa die Funktion eines Abteilungsleiters in den Stäben der Unternehmen oder eines Fachbereichsleiters in den Stabsstellen der Werksdirektoren zu zählen. Zu den mit diesen Tätigkeiten verbundenen regelmäßigen Grubenbefahrungen sei der Kläger jedoch gesundheitlich nicht mehr fähig. Auch außerhalb des Bergbaus seien keine dem Kläger sozial zumutbaren Erwerbstätigkeiten ersichtlich (Urteil vom 30. August 1977).

Die Beklagte hat die vom LSG zugelassene Revision eingelegt. Sie rügt die unrichtige Anwendung des § 46 Abs 2 RKG durch das Berufungsgericht.

Die Beklagte beantragt,
das Urteil des Landessozialgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen vom 30. August 1977 sowie das Urteil des Sozialgerichts Dortmund vom 14. Februar 1974 aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Der Kläger beantragt,
die Revision zurückzuweisen.

Er hält das angefochtene Urteil für zutreffend.



II

Die Revision der Beklagten ist insoweit begründet, als das angefochtene Urteil aufgehoben und der Rechtsstreit an das LSG zurückverwiesen wird (§ 170 Abs 2 Satz 2 Sozialgerichtsgesetz -SGG-). Die bisherigen Feststellungen des Berufungsgerichts lassen eine abschließende Entscheidung über die vom Kläger begehrte Knappschaftsrente wegen Berufsunfähigkeit nicht zu.

Nach den von der Revision nicht angegriffenen und daher für den erkennenden Senat gemäß § 163 SGG bindenden Feststellungen des LSG ist bei der Prüfung der Berufsunfähigkeit im Sinne des § 46 Abs 2 RKG von einem bisherigen Beruf des Klägers als Grubeninspektor auszugehen. Als solcher gehört der Kläger unter Berücksichtigung der weiteren, unangefochtenen Feststellungen des LSG zu den technischen Angestellten in leitender Stellung mit Aufsichts- und Dispositionsbefugnis, deren Bruttoarbeitsentgelt aus der die Versicherungspflicht begründenden Beschäftigung über der Beitragsbemessungsgrenze (§ 130 Abs 3 RKG) liegt. Für die Frage einer zumutbaren Verweisungstätigkeit im Sinne des § 46 Abs 2 Satz 2 RKG sind diese Angestellten in einer einzigen Gruppe zusammenzufassen, die durch die Berufe der leitenden Führungskräfte charakterisiert wird. Hinsichtlich der hierbei für den erkennenden Senat maßgeblichen Gründe wird auf das - zur Veröffentlichung bestimmte - Urteil vom heutigen Tage (20. Juni 1979) in der Sache 5 RKn 26/77, in der ebenfalls die Berufsunfähigkeit eines Grubeninspektors streitig ist, Bezug genommen. Wie dort weiter ausgeführt, ist ein Versicherter, der - wie der Kläger - der genannten obersten Berufsgruppe zuzuordnen ist, auf Tätigkeiten der darunterliegenden Berufsgruppe verweisbar, die sich bezüglich des Bruttoarbeitsentgelts (vgl § 130 Abs 5 RKG) unmittelbar unterhalb der Beitragsbemessungsgrenze befindet. Sind derartige Tätigkeiten, die der Kläger nach seinen Kräften und Fähigkeiten noch verrichten kann, vorhanden, so ist weiter zu prüfen, ob unter Zugrundelegung einer sonach zumutbaren Verweisungstätigkeit seine Erwerbsfähigkeit als Grubeninspektor auf weniger als die Hälfte im Sinne des § 46 Abs 2 Satz 1 RKG herabgesunken ist.



Das LSG hat insoweit lediglich festgestellt, daß ein Grubeninspektor im Oktober 1973 mindestens ein Monatsgehalt von 5.400,-- DM bezog und zu diesem Zeitpunkt das Mindestgehalt der Tarifgruppe 6 (16) der technischen Angestellten über Tage, deren Tätigkeiten der Kläger noch verrichten könnte, 2.283,-- DM betrug, was wesentlich unter der damaligen Beitragsbemessungsgrenze in der knappschaftlichen Rentenversicherung von monatlich 2.800,-- DM lag. Ob außerdem die vom Kläger noch auszuübenden außertariflichen Sachbearbeitertätigkeiten nach den genannten Kriterien gemäß § 46 Abs 2 Satz 2 RKG noch zumutbar wären und ob der Kläger damit gegebenenfalls noch wenigstens die Hälfte der Erwerbsfähigkeit eines Grubeninspektors erreichen könnte, läßt sich dem angefochtenen Urteil jedenfalls nicht mit der notwendigen Bestimmtheit entnehmen. Das LSG wird deshalb die entsprechenden rechtserheblichen Feststellungen noch zu treffen haben.

Die Entscheidung über eine Erstattung außergerichtlicher Kosten bleibt dem LSG vorbehalten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)